



Nr. 1550

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 12.03.2024

Zehnte Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät in der Sitzung am 21.02.2024 beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung am 06.03.2024 genehmigte Zehnte Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (HÖB 515 vom 18.10.2007, zuletzt geändert mit HÖB 1522 vom 22.09.2023) hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

**Zehnte Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“
an der Technischen Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät**

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hat am 21.02.2024 beschlossen, den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Technischen Universität Braunschweig, Bek. v. 18.10.2007 (TU-Verkündungsblatt Nr. 515), zuletzt geändert mit Bek. v. 22.09.2023 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1522) wie folgt zu ändern:

Abschnitt I

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 3 wird bei der Aufzählung im Punkt a. zum Pflichtbereich nach „iii. Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaften“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Im Absatz 3 werden bei der Aufzählung im Punkt a. zum Pflichtbereich nach „iiii. Pflichtbereich Informatik“ das Komma sowie die Klammer entfernt.
- c) Im Absatz 3 wird bei der Aufzählung im Punkt b. zu den Wahlpflichtbereichen nach „ii. Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- d) Im Absatz 3 wird bei der Aufzählung im Punkt b. zu den Wahlpflichtbereichen nach „iii. Wahlpflichtbereich Informatik“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- e) Im Absatz 4 wird am Ende des Punktes e) ein Punkt gesetzt.
- f) Im Absatz 5 wird die Wortgruppe „verschiedenen Modulen“ durch die Wortgruppe „verschiedene Module“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 werden bei der Beschreibung der Praktika als Prüfungs-/ Studienleistung die Wortgruppe „soll der Studierende“ durch die Wortgruppe „soll die bzw. der Studierende“ sowie die Wortgruppe „ob der Student“ durch die Wortgruppe „ob die Studentin bzw. der Student“ ersetzt.
- b) Im Absatz 5 Satz 1 wird der Verweis auf die Allgemeine Prüfungsordnung von „§ 19 Abs. 1 APO“ zu „§ 18 Abs. 1 APO“ geändert.
- c) Im Absatz 5 Satz 2 wird die Wortgruppe „ist vom Studierenden“ durch die Wortgruppe „ist von der bzw. dem Studierenden“ ersetzt.

3. Im § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Ausgabe“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Wörter „Mentorengruppe“ und „Mentorgruppen“ jeweils durch das Wort „Mentoringgruppe“ bzw. „Mentoringgruppen“ ersetzt.
- b) Im Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf die Allgemeine Prüfungsordnung von „§ 8 Absatz 2 APO“ zu „§ 8 Abs. 2 APO“ geändert.
- c) Im Absatz 2 Satz 5 wird die Wortgruppe „für die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen eines“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 5 wird der Verweis auf die aktuelle Ordnung von „§ 2 Abs. 3“ zu „§ 2 Absatz 3“ geändert.
- b) In den Sätzen 4 und 6 des Absatzes 3 wird jeweils die Wortgruppe „vom Prüfer“ durch die Wortgruppe „von der Prüferin bzw. dem Prüfer“ ersetzt.
- c) Im Satz 7 des Absatzes 3 wird der Verweis auf die Allgemeine Prüfungsordnung von „§ 17 Abs. 3 APO“ zu „§ 16 Abs. 3 APO“ geändert.

d) Der bisherige Satz 10 des Absatzes 3 wird durch zwei neue Sätze mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„Kann die mündliche Ergänzungsprüfung aus Krankheitsgründen nicht angetreten werden, so ist innerhalb von drei Werktagen anstelle eines ärztlichen Attests gemäß § 11 Abs. 3 APO eine Bescheinigung einer Fachärztin bzw. eines Facharztes, einer Psychologin bzw. eines Psychologen oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten beizufügen, welche so aussagekräftig sein muss, dass der Prüfungsausschuss die Ursache und den Grad, die Art sowie ggf. die Dauer der Beeinträchtigung feststellen kann. Der Prüfungstag gilt als erster Werktag.“

e) Es wird ein weiterer Absatz 4 eingefügt; dieser erhält folgenden Wortlaut:
„In Ergänzung zu § 5 Abs. 4 APO kann bei mündlichen Ergänzungsprüfungen neben Erst- und Zweitprüferin bzw. Erst- und Zweitprüfer auch eine Protokollantin bzw. ein Protokollant anwesend sein, um den Prüfungsverlauf zu dokumentieren. Gleiches gilt ergänzend bei letzten mündlichen Wiederholungsprüfungen gemäß § 9b S. 5 der APO. Die Protokollantin bzw. der Protokollant muss selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Durch sie bzw. ihn darf die abschließende Notenvergabe nicht beeinflusst werden. Die Prüferinnen bzw. Prüfer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Einflussnahme durch die Protokollantin bzw. den Protokollanten bei der Notenvergabe ausgeschlossen ist. Die protokollführende Person wird von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer bestimmt.“

6. Es wird ein neuer § 8 dem Titel „Prüfungsausschuss“ eingefügt; dieser erhält folgende Fassung:

„Ergänzend zu § 4 Abs. 5 der APO kann eine Protokollführerin bzw. ein Protokollführer für die Prüfungsausschusssitzungen von der bzw. von dem Vorsitzenden beauftragt werden. Sofern es sich bei der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer um eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Prüfungsamtes handelt, darf diese bzw. dieser auch Auskunft zum Sachverhalt oder zur Rechtslage geben. Jegliche Mitwirkung an der Entscheidungsfindung ist jedoch ausgeschlossen.“

7. Die Regeln zum Inkrafttreten und den Übergangsvorschriften sind nun im § 9 geregelt; dieser erhält den Titel „Inkrafttreten und Übergangsvorschriften“ sowie folgende Fassung:

(1) Diese Änderung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

(2) Für Studierende, die sich zum Stichtag 01.04.2024 in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 18.10.2007, TU-Verkündungsblatt Nr. 515, zuletzt geändert am 23.09.2010 mit TU-Verkündungsblatt Nr. 719 befinden, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. § 7 dieser Ordnung. Die Bestimmungen gemäß § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ treten außer Kraft.
- b. § 8 dieser Ordnung.
- c. Sie können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Ein anschließender Wechsel zurück in die bisherige Ordnung ist ausgeschlossen.

(3) Für Studierende, die sich zum Stichtag 01.04.2024

- in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 18.10.2007, TU-Verkündungsblatt Nr. 515, zuletzt geändert am 19.12.2013 mit TU-Verkündungsblatt Nr. 937,
- in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 18.10.2007, TU-Verkündungsblatt Nr. 515, zuletzt geändert am 25.03.2015 mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1042

oder

- in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 18.10.2007, TU-Verkündungsblatt Nr. 515, zuletzt geändert am 18.03.2020 mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1286

befinden, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. § 7 dieser Ordnung. Die Bestimmungen gemäß § 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ treten außer Kraft.

b. § 8 dieser Ordnung.

c. Sie können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Ein anschließender Wechsel zurück in die bisherige Ordnung ist ausgeschlossen.

(4) Für Studierende, die sich zum Stichtag 01.04.2024 in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 18.10.2007, TU-Verkündungsblatt Nr. 515, zuletzt geändert am 22.09.2023 mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1522 befinden, gelten die hier genannten Bestimmungen ebenfalls.

(5) Für Studierende, die sich zum Stichtag 01.04.2024

- in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 18.10.2007, TU-Verkündungsblatt Nr. 515, zuletzt geändert am 23.09.2010 mit TU-Verkündungsblatt Nr. 719,
- in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 18.10.2007, TU-Verkündungsblatt Nr. 515, zuletzt geändert am 19.12.2013 mit TU-Verkündungsblatt Nr. 937,
- in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 18.10.2007, TU-Verkündungsblatt Nr. 515, zuletzt geändert am 25.03.2015 mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1042

oder

- in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 18.10.2007, TU-Verkündungsblatt Nr. 515, zuletzt geändert am 18.03.2020 mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1286

befinden, erlischt der Prüfungsanspruch spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 am 31.03.2027.

Abschnitt II

Diese Änderung der Ordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.